

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 2 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen bei den Jahrmärkten des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth gemäß der geltenden Marktordnung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes bei den Jahrmärkten werden von der Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Standplatzgebühr und
- b) bei Inanspruchnahme eines gemeindlichen Stromanschlusses eine Stromkostenpauschale.

(2) Die Standplatzgebühr beträgt je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Standplatzes 5,-- €.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Standplatzgebühr bei Imbissständen 10,-- € je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Standplatzes.

(4) Für die Inanspruchnahme von größeren Flächen öffentlicher Straßen und Plätze werden je 10 qm 5,-- € erhoben.

(5) Die als Berechnungsgrundlage dienenden Größen werden von den Bediensteten der Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth durch Abschreiten ermittelt.

- (6) Die Stromkostenpauschale beträgt
- pro Standplatz 5,-- €
 - bei Imbissständen 10,-- €.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung eines Standplatzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5 Gebührenschuldner*in

Gebührenschuldner*in ist derjenige/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Marktordnung den Standplatz einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner*in.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 17. August 1978, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.05.2002, außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 05.03.2025

Markt Pfaffenhofen a.d.Roth

gez.

Dr. Sebastian Sparwasser
1. Bürgermeister